

Bekanntmachung

Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für den Bereich des Kreises Ostholstein

Die Wahlzeit des Kreisjägermeisters und seines Stellvertreters läuft am 07.12.2026 ab, so dass eine Neuwahl erforderlich wird.

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 15.01.2009 zum Verfahren zur Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters, fordere ich hiermit zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge müssen **bis zum 06.08.2026, 12.00 Uhr, beim Landrat des Kreises Ostholstein, untere Jagdbehörde, Lübecker Straße 41 in 23701 Eutin**, eingegangen sein.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer der Aufnahme zugestimmt hat und nach § 34 Abs. 3 Landesjagdgesetz (LJagdG) vom 13.10.1999 (GVOBl. Schl.-H. Seite 300) in der derzeit gültigen Fassung, wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 im Kreis Ostholstein wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Gleichzeitig ist für diese bzw. diesen eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.

Die Bewerber/innen und Ihr/e Stellvertreter/innen sind mit Vor- und Zunamen, Geburtstag, Anschrift und Nummer des Jagdscheines so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit keine Zweifel bestehen.

Wahlberechtigt in diesem Sinne und damit zur Teilnahme an der Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters ist nach § 34 Abs. 4 LJagdG wer,

1. Inhaberin oder Inhaber eines Jahresjagdscheines ist und
2. im Kreis Ostholstein den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder Inhaberin bzw. Inhaber eines Eigenjagdbezirkes ist oder eine Jagd gepachtet hat.

Eutin, 08.06.2026

Kreis Ostholstein
Der Landrat
- untere Jagdbehörde -